

KRS: Warum lohnt es sich eine Inventarhaftungsvereinbarung zu schließen?

Nach der Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő kann sich ein übliches Arbeitsplatzinventur mit einem nicht erwarteten Ergebnis sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer enden. Es erhebt sich die Frage, wer dafür verantwortlich ist, wenn eine Inventurdifferenz entsteht.

Gemäß den Arbeitsrechtsbestimmungen haftet der Arbeitnehmer für eine Inventurdifferenz grundsätzlich ohne Rücksicht auf sein Verschulden bei der gemeinsamen Erfüllung der folgenden Bedingungen – hat RA dr. Zita Orban es erklärt.

In diesem Sinne haftet er dafür dann, wenn der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Inventarhaftungsvereinbarung für den Inventurzeitraum abgeschlossen haben, weiterhin die Übergabe und Übernahme des Inventarbestandes ordnungsgemäß war, sowie das Inventarmanko auf Grund einer laut Inventurordnung abgewickelten und den gesamten Inventarbestand berührenden Bestandsaufnahme festgestellt wurde. Die weitere Voraussetzung der Haftung für ein Inventarmanko ist: eine Arbeitsverrichtung wenigstens in der Hälfte des Inventurzeitraums an der gegebenen Arbeitsstelle.

Wird der Inventarbestand auch von einem für das Inventarmanko nicht haftenden Arbeitnehmer verwaltet, ist es eine weitere Voraussetzung für die Haftung, dass der für das Inventarmanko verantwortliche Arbeitnehmer der Beschäftigung im gegebenen Arbeitsbereich oder an dem gegebenen Arbeitsplatz schriftlich zustimmt.

Formelle und inhaltliche Voraussetzungen

Welche sind die formellen Gültigkeitsvoraussetzungen der Inventarhaftungsvereinbarung? Die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő hat darauf hingewiesen: Eine formelle Voraussetzung ist, dass die Inventarhaftungsvereinbarung schriftlich aufzusetzen ist, eine solche Vereinbarung rechtsgültig mündlich nicht abgeschlossen werden kann.

Inhaltliche Voraussetzung ist: die Parteien müssen - unter anderem - den Kreis des Inventarbestandes in der Vereinbarung genau festlegen, für den der Arbeitnehmer haftet, weiterhin der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmer über die Arbeitgeberfeststellungen bezüglich der Vertriebsverluste schriftlich zu informieren.

Zum Beispiel unter anderem darüber, auf welchen Materialien, Waren und in welcher Masse es verrechnet werden kann. Weiterhin ist es notwendig, den Arbeitnehmer über die Regeln bezüglich der Übergabe des Inventarbestandes und der Verfahrensordnung auch ausführlich zu informieren.

Es kann auch eine gemeinschaftliche Inventarhaftungsvereinbarung abgeschlossen werden, wenn der Inventarbestand von mehreren Arbeitnehmern verwaltet wird. Es ist ratsam, diese Vereinbarung schriftlich aufzusetzen, und sie mit allen verantwortlichen Arbeitnehmern unterfertigen zu lassen, denn wenn nur ein Arbeitnehmer (zum Beispiel der Leiter der Gruppe) es unterfertigt, so haftet nur er allein für die Inventurdifferenz.



Die Aufhebung der Vereinbarung

Wie kann die Inventarhaftungsvereinbarung aufgehoben werden? Die Inventarhaftungsvereinbarung wird automatisch aufgehoben, wenn der Arbeitnehmer infolge einer Änderung seines Arbeitsbereichs den Inventarbestand nicht mehr verwaltet – betonte RA dr. Zita Orbán.

Bei der Bestandsaufnahme ist die Anwesenheit des Arbeitnehmers – bzw. seines Vertreters – zu ermöglichen, weiterhin muss die Inventarabrechnung und deren Ergebnis dem Arbeitnehmer vorgelegt werden.

Wie weit reicht die finanzielle Haftung des Arbeitnehmers bei einer Inventurdifferenz? Wenn der Arbeitnehmer den Inventarbestand ausschließlich allein verwaltet, so haftet er grundsätzlich für die volle Summe der Inventurdifferenz, aber der Arbeitnehmer haftet höchstens mit seinem Abwesenheitsgeld für sechs Monate, wenn der Inventarbestand auch von einem für die Inventurdifferenz nicht haftenden Arbeitnehmer verwaltet wird.

Bei einer gemeinschaftlichen Inventarhaftungsvereinbarung darf die Höhe des Schadenersatzes nicht über der Gesamtsumme des Abwesenheitsgeldes der die Vereinbarung abschließenden Arbeitnehmer für sechs Monate liegen. Die Festlegung einer gesamtschuldnerischen Haftung ist nicht zulässig.

Nach der Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő ist es wichtig, dass der Arbeitgeber seinen mit der Inventurdifferenz verbundenen Schadenersatzanspruch in einer Ausschlussfrist von sechzig Tagen nach Beendigung der Bestandsaufnahme geltend machen kann.